

# Schuldrecht Besonderer Teil

Looschelders

15., neu bearbeitete Auflage 2020

ISBN 978-3-8006-6097-1

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wendig auf den Schenkungsgegenstand bezieht, muss die Privilegierung des Schenkers nach § 521 auch für den deliktischen Anspruch aus § 823 I gelten.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstands versprochen, den er erst noch erwerben sollte, so trifft ihn nach § 523 II eine (leicht) **verschärfte Haftung für Rechtsmängel**. Ausreichend ist danach (ebenso wie bei § 521), dass der Schenker den Mangel bei dem Erwerb der Sache kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Der Schadensersatzanspruch des Beschenkten richtet sich in diesem Fall auf das *Erfüllungsinteresse*.<sup>716</sup> 17

Bei der Haftung für **Sachmängel** greift eine entsprechende Haftungsverschärfung (nur) dann ein, wenn sich die Beschaffungsschuld des Schenkers auf eine **Gattungssache** (→SchuldR AT § 13 Rn. 3ff.) bezieht (§ 524 II). Bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Sachmangels kann der Beschenkte die *Ersatzlieferung* einer mangelfreien Sache verlangen. Hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so steht dem Beschenkten darüber hinaus ein *Schadensersatzanspruch auf das Erfüllungsinteresse* zu.

## 2. Einrede des Notbedarfs

Die besondere Schutzwürdigkeit des Schenkers kommt auch darin zum Ausdruck, dass § 519 ihm bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse (sog. »Verarmung«) die **Einrede des Notbedarfs** zubilligt. Es handelt sich hier um eine besondere Ausprägung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (→SchuldR AT § 37 Rn. 1ff.). Dahinter steht der Gedanke, dass der Schenker aufgrund seiner Freigiebigkeit nicht Gefahr laufen soll, den eigenen angemessenen Unterhalt zu beeinträchtigen oder seine gesetzlichen Unterhaltpflichten nicht mehr erfüllen zu können.<sup>717</sup> 18

Der Schenker kann die Einrede des Notbedarfs auch erheben, wenn er die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse **selbst verschuldet** hat.<sup>718</sup> § 529 ist hier nicht analog anwendbar. Bei Arglist kann der Schenker aber nach Treu und Glauben (§ 242) daran gehindert sein, sich auf die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse zu be rufen.<sup>719</sup> 19

## 3. Rückforderung des Geschenks bei Verarmung

Tritt der Notbedarf erst **nach Vollziehung** der Schenkung ein, so kann der Schenker nach § 528 die Herausgabe des Geschenkes verlangen. Anders als bei § 519 setzt der Rückforderungsanspruch allerdings voraus, dass die »Verarmung« bereits eingetreten ist; eine bloße Gefährdung reicht also nicht aus.<sup>720</sup> Eine weitere Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen besteht darin, dass der Schenker die Bedürftigkeit nicht **vor sätzlich** oder durch **grobe Fahrlässigkeit** herbeigeführt haben darf (§ 529 I Alt. 1). Der Anspruch ist zudem ausgeschlossen, wenn bei Eintritt der Bedürftigkeit seit Vollzug der Schenkung zehn Jahre vergangen sind (§ 529 I Alt. 2).

<sup>716</sup> BeckOK BGB/Gebrlein, 52. Ed. 1.11.2019, § 523 Rn. 3.

<sup>717</sup> Zur ratio des § 519 vgl. Medicus/Lorenz SchuldR BT § 21 Rn. 20.

<sup>718</sup> MüKoBGB/Koch § 519 Rn. 2; Palandt/Weidenkaff § 519 Rn. 4.

<sup>719</sup> Vgl. BGH NJW 2001, 1207 (1208) (zu § 529 II).

<sup>720</sup> Medicus/Lorenz SchuldR BT § 21 Rn. 21ff.; zu § 519 vgl. BGH NJW 2001, 1207 (1209).

Gemäß § 529 II kann der Beschenkte sich schließlich darauf berufen, dass sein **eigener standesgemäßer Unterhalt** oder die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltpflichten bei Herausgabe des Geschenks **gefährdet** wären. Dies gilt – vorbehaltlich des § 242 – auch dann, wenn der Beschenkte die eigene Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt hat.<sup>721</sup>

21 Inhalt und Umfang des Herausgabeanspruchs richten sich nach den Vorschriften über die **ungerechtfertigte Bereicherung** (§§ 818ff.). Es handelt sich um eine *Rechtsfolgenverweisung*.<sup>722</sup> Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 812ff. sind also nicht zu prüfen. Ist die Herausgabe des Geschenks in natura nicht möglich, muss der Beschenkte nach § 818 II Wertersatz leisten. Er kann sich jedoch gem. § 818 III auf den Wegfall der Bereicherung berufen, sofern er in Bezug auf die Bedürftigkeit des Schenkers nicht bösgläubig war (§§ 819 I, 818 IV; allgemein dazu → § 56 Rn. 1 ff.).<sup>723</sup>

**Zur Vertiefung:** Der Herausgabeanspruch aus § 528 I besteht nur *soweit*, wie der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Bei Schenkung eines unteilbaren Gegenstands (zB eines Grundstücks) schuldet der Beschenkte daher grundsätzlich nur die wiederkehrende Zahlung eines der jeweiligen Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Anteils. Da die Beschränkung der Herausgabepflicht den Beschenkten schützen soll, kann dieser sich seiner Zahlungspflicht durch Rückgabe des ganzen Geschenks an den Schenker entledigen.<sup>724</sup>

#### 4. Widerruf der Schenkung

22 Bei grobem Undank kann der Schenker die Schenkung gem. §§ 530, 531 I durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten widerrufen. Erforderlich ist eine **objektiv schwere Verfehlung** des Beschenkten gegenüber dem Schenker oder einem nahen Angehörigen, die subjektiv von einer Gesinnung des Beschenkten getragen ist, die in erheblichem Maße die durch Rücksichtnahme geprägte Dankbarkeit vermissen lässt, die der Schenker erwarten darf.<sup>725</sup> Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls. Die Rückabwicklung erfolgt auch hier nach *Bereicherungsrecht* (§ 531 II). Anders als bei § 528 handelt es sich allerdings um eine **Rechtsgrundverweisung**. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Rechtsgrund für die Zuwendung im Nachhinein entfällt. Anspruchsgrundlage ist also § 812 I 2 Alt. 1 (→ § 54 Rn. 25).<sup>726</sup>

Gemäß § 532 S. 1 ist der **Widerruf ausgeschlossen**, wenn der Schenker dem Beschenkten **verziehen** hat oder wenn seit der Kenntnisverlangung von den maßgeblichen Umständen durch den Schenker ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt nach dem Tod des Beschenkten (§ 532 S. 2). Da die Missbilligung groben Undanks an die persönliche Beziehung zwischen Schenker und Beschenkten anknüpft, soll das Fehlverhalten des Beschenkten nicht zulasten der Erben gehen.<sup>727</sup> Ein **Verzicht** auf das Widerrufsrecht ist möglich; er kann aber erst nach Bekanntwerden des groben Undanks erklärt werden

---

721 Dazu BGH NJW 2001, 1207 (1208).

722 BGH NJW 2001, 1207 (1208); MüKoBGB/Koch § 528 Rn. 5; Staudinger/Chiusi, 2013, § 528 Rn. 36.

723 Vgl. BGH NJW 2003, 1384 (1387); 2003, 2449 (2450f.).

724 BGH NJW 2010, 2655 (2656); MüKoBGB/Koch § 528 Rn. 6.

725 Näher dazu BGHZ 145, 35 (38); 151, 116 (124); BGH NJW-RR 2013, 618 (619); NJW 2014, 3021 (3022); BeckRS 2019, 30820 Rn. 30.

726 BGHZ 132, 105 (108); 140, 275 (284); Staudinger/Chiusi, 2013, § 531 Rn. 1; MüKoBGB/Koch § 531 Rn. 4; Wandt Gesetzl. Schuldverhältnisse § 10 Rn. 50; aA Jauernig/Mansel §§ 530–533 Rn. 8.

727 MüKoBGB/Koch § 532 Rn. 5.

(§ 533). Bei **Pflicht- und Anstandsschenkungen** (zB Geburtstags-, Hochzeits- oder Weihnachtsgeschenken) schließt § 534 den Widerruf aus.

Die Vorschriften über den Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks sind auch **unter Ehegatten** anwendbar.<sup>728</sup> Dabei kann trotz Abschaffung des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht auch auf die Verletzung ehelicher Pflichten abgestellt werden.<sup>729</sup> Unter Ehegatten wird der Anwendungsbereich der §§ 530ff. allerdings dadurch beschränkt, dass (objektiv) unentgeltliche Zuwendungen häufig nicht als Schenkung iSd §§ 516ff. qualifiziert werden, weil sie nach dem Willen der Parteien nicht unentgeltlich erfolgen, sondern der Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen.<sup>730</sup> Solche **unbenannten** (ehelich bedingten) **Zuwendungen** stellen einen eigenständigen, gesetzlich nicht geregelten Vertragstyp dar.<sup>731</sup> Da der Bestand der Ehe als **Geschäftsgrundlage** der Zuwendung anzusehen ist, kommt bei Scheitern der Ehe eine Anpassung des Vertrages nach § 313 in Betracht, die meist auf eine vollständige oder partielle Rückabwicklung der Zuwendung gerichtet sein wird.<sup>732</sup>

Auf **nichteheliche Lebensgemeinschaften** waren diese Grundsätze nach der früheren Rechtsprechung nicht anwendbar. In neuerer Zeit hat der BGH diese Einschränkung aber aufgegeben.<sup>733</sup> Maßgeblich ist die Erwägung, dass es bei Zuwendungen zur Ausgestaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ebenfalls an einer Einigung über die Unentgeltlichkeit fehlt. Dass das Vertrauen der Partner auf die lebenslange Dauer ihrer Verbindung nur bei einer Ehe schutzwürdig sei, lässt sich nach Ansicht des BGH wegen der hohen Scheidungsquote nicht überzeugend begründen. Daher kommt auch hier ein Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. Die Geschäftsgrundlage für eine Zuwendung, die im Vertrauen auf den weiteren Bestand der Lebensgemeinschaft getätigkt wird, entfällt aber nicht dadurch, dass die Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendenden ein natürliches Ende findet.<sup>734</sup>

Zuwendungen von **Schwiegereltern**, die wegen der Ehe ihres Kindes an das (künftige) Schwiegerkind erfolgen, werden von der neueren Rechtsprechung nicht mehr als unbenannte Zuwendung, sondern als **Schenkung** qualifiziert.<sup>735</sup> Dies wird damit gerechtfertigt, dass die Zuwendung der Schwiegereltern im Regelfall nicht auf der Erwartung beruht, auch künftig noch an dem zugewendeten Gegenstand zu partizipieren; bei den Schwiegereltern tritt somit eine endgültige Vermögensminderung ein.<sup>736</sup> Der BGH wendet aber die Grundsätze über den **Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 313) auch auf Schenkungen an. Die §§ 527ff. werden insoweit also nicht als abschließende Sonderregelung verstanden. Außerdem soll bei Scheitern der Ehe ein bereicherungs-

728 Vgl. BGHZ 87, 145 (147); BGH NJW 1999, 1623.

729 Vgl. MüKoBGB/Koch § 530 Rn. 10.

730 Vgl. BGHZ 116, 167 (169ff.); Brox/Walker SchuldR BT § 9 Rn. 12.

731 Näher dazu Brox/Walker SchuldR BT § 9 Rn. 12; Poelzig JZ 2012, 425ff.

732 BGHZ 116, 167 (169ff.); BGH NJW 1997, 2747; 1999, 1962 (1965).

733 BGHZ 177, 193 (201ff.) = NJW 2008, 3277; BGH NJW 2010, 998 (999f.); 2013, 2187 = JuS 2014, 76 (Wellenhofer); BGH NJW 2014, 2638; PWW/Stürner § 516 Rn. 24.

734 BGH NJW 2010, 998 (1000).

735 BGHZ 184, 190 = NJW 2010, 2202 (2884); BGH NJW 2015, 1014 Rn. 14ff.; aA noch BGH NJW-RR 2006, 664. Zur umgekehrten Konstellation – Ausgleichsanspruch für unentgeltliche Leistungen an Eltern der Lebensgefährtin vgl. BGH NJW 2015, 1523; v. Proff NJW 2015, 1482ff.

736 Brox/Walker SchuldR BT § 9 Rn. 12.

rechtlicher Anspruch wegen **Zweckverfehlung** aus § 812 I 2 Alt. 2 in Betracht kommen (→ § 54 Rn. 30).<sup>737</sup>

### III. Schenkung unter Auflage

24 Die Parteien können die Schenkung mit der Nebenabrede verbinden, dass der Beschenkte eine Auflage zu vollziehen hat. Bei einer solchen Schenkung unter Auflage stellt die Vollziehung der Auflage nicht die Gegenleistung zur Leistung des Schenkers dar. Die Schenkung bleibt vielmehr in vollem Umfang ein **unentgeltlicher** Vertrag, so dass die §§ 516ff. uneingeschränkt anwendbar sind. Hinzu treten die Sonderregeln der §§ 525–527.

25 Nach § 525 I kann der Schenker die Erfüllung der Auflage erst verlangen, nachdem er die Schenkung vollzogen hat. Erfüllt der Beschenkte die Auflage nicht, so hat der Schenker gem. § 527 I einen Anspruch auf **Herausgabe des Geschenks**, soweit dieses zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden sollen. Für die Voraussetzungen dieses Anspruchs verweist § 527 I auf die Vorschriften über den Rücktritt bei gegenseitigen Verträgen. Im Fall der Verzögerung ist damit § 323 maßgeblich. Ist der Anspruch auf Vollziehung der Auflage aufgrund von Unmöglichkeit (§ 275) ausgeschlossen, so richtet sich das Rücktrittsrecht nach § 326 V.<sup>738</sup> Für den Umfang des Anspruchs verweist § 527 I auf das Bereicherungsrecht (§§ 818ff.). Sofern der Beschenkte nicht verschärft haftet (§§ 818 IV, 819 I), kann er sich also gem. § 818 III auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

26 Der Begriff der Auflage wird vom Gesetz nicht definiert. Aus dem Merkmal der Unentgeltlichkeit folgt, dass die Leistung des Beschenkten nach dem Willen der Parteien keinen auch nur partiellen Ausgleich für das Geschenk darstellen darf. Der Beschenkte soll die Auflage also nicht aus seinem sonstigen Vermögen erbringen, sondern hierzu das Geschenk verwenden (vgl. 527 I aE). Die Auflage mindert damit zwar den Wert des Geschenks; sie darf ihn aber nicht vollständig aufzehren.<sup>739</sup> Müsste der Beschenkte aufgrund eines Mangels der verschenkten Sache sein eigenes Vermögen angreifen, so kann er die Vollziehung der Auflage gem. § 526 bis zum Ausgleich des Fehlbetrags verweigern.

**Beispiel** (BGHZ 107, 156): Bauer B überträgt mit notariellem Vertrag »im Wege vorweggenommener Erbfolge« seinem Sohn S das Hofgrundstück. S verpflichtet sich, dem B ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht einzuräumen, ihn zu verpflegen und ihm eine monatliche Rente zu zahlen. Die Pflichten des S stellen hier die Unentgeltlichkeit nicht in Frage. Da die Leistungen aus dem Zuwendungsgegenstand entnommen werden sollen, handelt es sich vielmehr um eine Schenkung unter Auflage. B kann daher nach § 525 die Vollziehung der Auflage verlangen.

### IV. Gemischte Schenkung

27 Die gemischte Schenkung unterscheidet sich von der Schenkung unter Auflage dadurch, dass die Leistung des »Beschenkten« eine partielle Gegenleistung darstellt, die aus seinem sonstigen Vermögen zu erbringen ist.<sup>740</sup> Dies führt zu Abgrenzungsproblemen gegenüber reinen Austauschverträgen. Ob eine **gemischte Schenkung** oder ein

737 BGH NJW 2010, 2202 (2204ff.); zust. Schmitz NJW 2010, 2207 (2208).

738 Staudinger/Chiusi, 2013, § 527 Rn. 2.

739 Larenz Schuldr II 1 § 47 III; Oetker/Maultzsch Vertragl. Schuldverhältnisse § 4 Rn. 53.

740 Staudinger/Chiusi, 2013, § 525 Rn. 42.

**Kauf zum Freundschaftspreis** vorliegt, richtet sich nicht nach den objektiven Wertverhältnissen, sondern nach dem Parteiwillen. Die Parteien müssen also einig sein, dass ein Teil der Leistung unentgeltlich ist.<sup>741</sup>

**Beispiel:** V verkauft ein Hausgrundstück im Wert von 500.000 EUR für 300.000 EUR an seinen Sohn S. Beide sind darüber einig, dass der nicht durch den Kaufpreis abgegolte Wert des Grundstücks dem S unentgeltlich zugewendet werden soll.

Die Einordnung der gemischten Schenkung ist umstritten. Nach der **Trennungstheorie** ist das Geschäft in zwei selbstständige Teile zu zerlegen, wobei jeder Teil selbstständig zu beurteilen ist.<sup>742</sup> Die **Einheitstheorie** qualifiziert das Geschäft einheitlich als Schenkung oder Kaufvertrag, je nachdem ob der entgeltliche oder der unentgeltliche Charakter überwiegt.<sup>743</sup> Die hM stellt auf den **Zweck** der jeweiligen Rechtsnorm ab.<sup>744</sup> Grundsätzlich ist danach zwischen teilbaren und unteilbaren Zuwendungen zu unterscheiden.

Bei teilbaren Zuwendungen ist § 518 nur auf den unentgeltlichen Teil anwendbar. Ist der Vertrag danach formnichtig, so beurteilt sich das Schicksal des ganzen Geschäfts nach § 139.<sup>745</sup> Bei unteilbaren Leistungen gilt der Formzwang auch dann für den ganzen Vertrag, wenn der entgeltliche Charakter überwiegt. Denn den Parteien kann nicht erlaubt werden, ein formbedürftiges Geschäft durch Kombination mit einem formfreien dem Formzwang zu entziehen.<sup>746</sup> Ein Widerruf wegen groben Undanks gem. §§ 530ff. ist bei gemischten Schenkungen stets möglich. Bei Unteilbarkeit kann der Leistungsgegenstand – Zug um Zug gegen Erstattung der Gegenleistung – aber nur herausverlangt werden, wenn der unentgeltliche Charakter überwiegt. Ansonsten ist der Leistende auf Wertersatz hinsichtlich des unentgeltlichen Teils verwiesen.<sup>747</sup> Die Anwendbarkeit der Haftungserleichterungen nach §§ 521ff. richtet sich bei teilbaren Zuwendungen nach der Trennungstheorie, bei unteilbaren Zuwendungen nach der Einheitstheorie.<sup>748</sup>

**Literatur:** Eichenhofer, Rückforderung bei Verarmung von Schenker und Beschenktem, LMK 2003, 161; Grundmann, Zur Dogmatik der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, AcP 198 (1998), 457; Henke/Keßler, Die Rückforderung von Zuwendungen nach endgültiger Trennung, JuS 2011, 686; Herrmann, Vollzug von Schenkungen nach § 518 II BGB, MDR 1980, 883; Huber, Keine Haftung des Schenkers für Rechtsmängel, ZIP 2000, 1372; Kollhosser, Ehebezogene Zuwendungen und Schenkungen unter Ehegatten, NJW 1994, 2313; Kollhosser, Zum Bereicherungsanspruch des bedürftigen Schenkers, ZEV 2003, 206; Poelzig, Die Dogmatik der unbenannten unentgeltlichen Zuwendungen im Zivilrecht, JZ 2012, 425; v. Proff, Tod des nichtheilichen Partners und Vermögensausgleich, NJW 2010, 980; v. Proff, Der Ausgleich unentgeltlicher Leistungen an die Eltern der Lebensgefährtin, NJW 2015, 1482; Schlinker, Sachmängelhaftung bei gemischter Schenkung, AcP 206 (2006), 28; Schreiber, Grundlagen des Schenkungsrechts, JURA 2013, 361; Walker, Haftungsprivilegierungen, JuS 2015, 865.

741 Vgl. BGHZ 82, 274 (281); BGH NJW-RR 1996, 754 (755).

742 Vgl. RGZ 54, 107 (110); 148, 236 (239ff.); iErg auch Harke SchuldR BT Rn. 404, wonach bei gemischter Schenkung »stets ein antezipierter Teilerlass des Anspruchs auf die Gegenleistung« vorliegt.

743 Vgl. BGHZ 112, 40 (53).

744 So Brox/Walker SchuldR BT § 9 Rn. 28; Schlechtröm SchuldR BT Rn. 192.

745 Brox/Walker SchuldR BT § 9 Rn. 29.

746 Vgl. Staudinger/Wimmer-Leonhardt, 2005, § 516 Rn. 211f.

747 BGHZ 107, 156 (158); Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 381.

748 Staudinger/Chiusi, 2013, § 516 Rn. 82; ähnlich MüKoBGB/Koch § 516 Rn. 44.

### 3. Abschnitt. Gelddarlehen und Verbraucherkredit

#### § 19 Überblick

1 Das Darlehensrecht ist bei der Schuldrechtsreform von 2002 völlig neu strukturiert worden. Waren Geld- und Sachdarlehensverträge früher einheitlich in den §§ 607ff. aF geregelt, so werden beide Vertragstypen seit der Reform an unterschiedlichen Stellen (§§ 488ff. und §§ 607ff.) behandelt. Für **Verbraucherkreditverträge** hat die Umsetzung der zweiten Verbraucherkredit-RL (RL 2008/48/EG)<sup>749</sup> zu erheblichen Veränderungen geführt. Die Umsetzung der **Verbraucherrechte-RL** durch das Gesetz v. 20.9.2013<sup>750</sup> hat einige weitere Änderungen mit sich gebracht, die am 13.6.2014 in Kraft getreten sind. Erhebliche Änderungen haben sich in neuerer Zeit durch das Gesetz zur Umsetzung der **Wohnimmobilienkredit-RL** (RL 2014/17/EU) v. 11.3.2016<sup>751</sup> ergeben, das am 21.3.2016 in Kraft getreten ist.

#### I. Struktur des Darlehensrechts

2 **Gelddarlehen und sonstige Finanzierungsverträge** sind in den §§ 488–515 geregelt. Im ersten Untertitel (§§ 488–505d) finden sich die Bestimmungen über den *Darlehensvertrag*. Während die §§ 488–490 allgemeine Vorschriften enthalten, finden sich in §§ 491–505d besondere Vorschriften für *Verbraucherdarlehensverträge*. Der zweite Untertitel (§§ 506–508) behandelt entgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Im dritten Untertitel geht es um *Ratenlieferungsverträge* (§ 510). Der bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-RL eingefügte dritte Untertitel (§ 511) betrifft *Beratungsleistungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen*. Der fünfte Untertitel stellt klar, dass die §§ 491–511 zugunsten des Verbrauchers zwingend sind (§ 512), und ordnet die Anwendbarkeit der §§ 491–512 auf sog. *Existenzgründer* an (§ 513). Bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-RL wurde schließlich ein sechster Untertitel (§§ 514f.) eingefügt, der die Verbraucher bei *unentgeltlichen Darlehensverträgen* und Verträgen über *unentgeltliche Finanzierungshilfen* mit Unternehmern schützen soll.

Gelddarlehen und Verbraucherkredit			
I. Darlehensvertrag	II. Entgeltliche Finanzierungshilfen (§§ 506–508)	III. Sonstige Finanzierungsverträge	IV. Allgemeine Regeln
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 488–490)	<ul style="list-style-type: none"><li>Entgeltlicher Zahlungsaufschub</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Ratenlieferungsverträge (§ 510)</li><li>Beratungsleistungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen (§ 511)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Unabdingbarkeit (§ 512)</li></ul>

<sup>749</sup> RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates v. 23.4.2008, ABl. 2008 L 133, 66.

<sup>750</sup> BGBl. 2013 I 3642.

<sup>751</sup> BGBl. 2016 I 396.

Gelddarlehen und Verbraucherkredit			
<p>2. Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge (§§ 491–505d)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge</li> <li>• Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen (zB Finanzierungsleasing, § 506 II)</li> <li>• Teilzahlungsgeschäfte (§§ 506 III, 507f.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen (§§ 514f.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung auf Existenzgründer (§ 513)</li> </ul>

**Abbildung: Gelddarlehen und Verbraucherkredit**

Die grau hervorgehobenen Bereiche betreffen ausschließlich Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern und beruhen in wesentlichen Teilen auf EU-Richtlinien. Keine Richtlinienvorgaben bestehen aber für die §§ 504a, 505 und die §§ 513ff.

Die §§ 607–609 normieren den Darlehensvertrag über eine vertretbare Sache (Sachdarlehensvertrag). Zu Einzelheiten → § 27 Rn. 1ff.

## II. Historische Entwicklung

Der historische BGB-Gesetzgeber von 1896 hatte Geld- und Sachdarlehen einheitlich in den §§ 607ff. aF geregelt. Die einschlägigen Vorschriften galten schon lange vor der Schuldrechtsreform als nicht mehr zeitgemäß. Dies lag unter anderem daran, dass der Gesetzgeber als Regelfall von der *Unentgeltlichkeit* des Darlehens ausging.

Außerhalb des BGB hat sich schon früh ein besonderes Schutzrecht für Darlehennehmer entwickelt. Ausgangspunkt war der *Abzahlungskauf*. Der Gesetzgeber hatte bereits vor Inkrafttreten des BGB erkannt, dass es für den Käufer mit erheblichen Risiken verbunden ist, wenn er mit dem Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises in Raten vereinbart. Da private Käufer geschäftlich oft unerfahren sind, schätzen sie die hiermit verbundenen finanziellen Belastungen falsch ein und können deshalb irgendwann ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen. Diese Problematik wurde erstmals im *Abzahlungsgesetz* v. 16.5.1894 aufgegriffen: Um den Käufer vor unüberlegten Ratenzahlungsvereinbarungen zu schützen, legte das Gesetz dem Verkäufer *Aufklärungspflichten* auf. Außerdem wurde dem Käufer ein zeitlich befristetes *Widerrufsrecht* zugestellt.<sup>752</sup>

Das Abzahlungsgesetz wurde mit Wirkung zum 1.1.1991 durch das *Verbraucherkreditgesetz* v. 17.12.1990 (VerbrKrG) ersetzt, welches die Verbraucherkredit-RL 1987 (RL 87/102/EWG) v. 22.12.1986<sup>753</sup> in nationales Recht umsetzte. Im Unterschied zum Abzahlungsgesetz erfasste das VerbrKrG nicht nur Abzahlungskäufe, sondern auch alle sonstigen entgeltlichen Kreditverträge.

Durch das *SchuldRModG* v. 26.11.2001 wurden die Vorschriften des VerbrKrG zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen über das Gelddarlehen in den dritten

<sup>752</sup> Vgl. *Medicus/Lorenz SchuldR* BT § 14 Rn. 4; *Lorenz SchuldR* II 1 § 43a I.

<sup>753</sup> RL 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit v. 22.12.1986, ABl. 1986 L 42, 48.

Titel (§§ 488ff.) eingestellt. Eine Ausnahme gilt für den *Kreditvermittlungsvertrag* (§§ 15–17 VerbrKrG), der sich wegen des Zusammenhangs mit dem Maklerrecht in den §§ 655a–655e wiederfindet.

Die **Verbraucherkredit-RL** v. 23.4.2008<sup>754</sup> hat zahlreiche Änderungen im Darlehensrecht – insbesondere bei den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge und entgeltliche Finanzierungshilfen – erforderlich gemacht (→ § 19 Rn. 1). Die Richtlinie zielt auf eine **Vollharmonisierung** des Verbraucherkreditrechts in der EU ab.<sup>755</sup> In ihrem Anwendungsbereich ist daher auch eine Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus unzulässig.<sup>756</sup>

Weitere Änderungen haben sich ab dem 13.6.2014 aus der Umsetzung der **Verbraucherrechte-RL** (RL 2011/83/EU) v. 25.11.2011 ergeben. Bei der Umsetzung der Richtlinie sind die Modalitäten und die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherträgen völlig neu geregelt worden (→ SchuldR AT § 41 Rn. 22ff.). Dies wirkt sich auch auf den Widerruf von Verbraucherkreditverträgen nach § 495 I aus. So sind die Einzelheiten über das **Widerrufsrecht** bei Verbraucherdarlehens- und Ratenlieferungsverträgen jetzt in §§ 356b, 356c geregelt. Die **Rechtsfolgen des Widerrufs** von Verträgen über Finanzdienstleistungen wurden in § 357a zusammengefasst (→ § 21 Rn. 9).

Mit der **Wohnimmobilienkredit-RL** (RL 2014/17/EU) hat der europäische Gesetzgeber einen Bereich geregelt, der in der Verbraucherkredit-RL wegen seiner Besonderheiten noch nicht behandelt worden ist. Die Umsetzung der Richtlinie mit Wirkung vom 21.3.2016 hat ein weiteres Mal erhebliche Änderungen im Verbraucherkreditrecht herbeigeführt.<sup>757</sup> Hier von sind nicht nur die früher in § 503 aF geregelten Immobilendarlehensverträge betroffen. Vielmehr haben sich auch die Bestimmungen über abweichende Vereinbarungen (jetzt § 512) und Existenzgründer (jetzt § 513) verschoben. Zudem wurde der sechste Untertitel über unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 514, 515) eingefügt, obschon diese Regelungen nicht auf der Wohnimmobilienkredit-RL beruhen.<sup>758</sup> Sonderregelungen zu den Widerrufsrechten nach § 514 II 1 und § 515 finden sich in § 356d.

### III. Systematische Einordnung

6 Der Gesetzgeber hat die Trennung von Geld- und Sachdarlehen damit gerechtfertigt, dass es beim Gelddarlehen – anders als beim Sachdarlehen – in der Praxis **nicht** mehr um die **Überlassung von Sachen** (durch körperliche Übergabe) gehe, sondern um die Verschaffung oder Belassung einer Geldsumme durch **Überweisung** oder **Einräumung eines Kreditrahmens**.<sup>759</sup> Diese Überlegung erscheint sachgemäß. In der Tat

<sup>754</sup> RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates v. 23.4.2008, ABl. 2008 L 133, 66; vgl. dazu *Siems EuZW* 2008, 454ff.

<sup>755</sup> Vgl. Palandt/Weidenkaff Vorb. v. § 491 Rn. 6; *Derleider* NJW 2009, 3195 (3198).

<sup>756</sup> Vgl. Gebauer/Wiedmann/Welter, *Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, 2. Aufl. 2010, Kap. 12 Rn. 19.

<sup>757</sup> Zum Überblick vgl. *Rosenkranz* NJW 2016, 1473ff.

<sup>758</sup> Vgl. BeckOK BGB/Möller, 52. Ed. 1.5.2019, § 491 Rn. 4; *Rosenkranz* NJW 2016, 1473 (1475ff.).

<sup>759</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040, 251.